

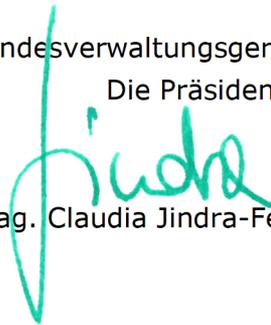


Tätigkeitsbericht 2022 und 2023

Landesverwaltungsgericht
Salzburg

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 gemäß § 21 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz - S.LVwGG idgF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen in den Jahren 2022 und 2023 beschlossen.

Landesverwaltungsgericht Salzburg
Die Präsidentin


Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

Tätigkeitsbericht 2022 und 2023

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit.....	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen	4
1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts	5
1.4. Spruchkörper	6
2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts	6
2.1. Monokratische Justizverwaltung.....	6
2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung	7
a) Vollversammlung	7
b) Geschäftsverteilungsausschuss.....	7
c) Personalausschuss	8
3. Personelle Ausstattung.....	8
4. Weiterbildung und Wissenstransfer	9
4.1. Richter	9
a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen.....	9
b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	9
c) EJTN	10
d) Workshops über Richterinitiative.....	10
4.2. Nichtrichterliches Personal	11
4.3. Vortragstätigkeiten	11
5. Gebäude und Infrastruktur	11
5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30	11
a) Ausstattung mit LED-Beleuchtung.....	12
b) Überwachungskameras im und am Gebäude	12
5.2. Informationstechnische Ausstattung.....	12
5.3. Evidenz und Dokumentation.....	13
6. Budget und Zahlungsverkehr	15
7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts	15
7.1. Einheitliches Erscheinungsbild	15
7.2. Internetauftritt	16
7.3. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts.....	16
7.4. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg	17
7.5. Medieninformation	17
7.6. Beschwerdemanagement.....	18
7.7. Rechtshörerschaft.....	18

8. Statistischer Teil.....	19
8.1. Zählweise	19
8.2. Aktenanfall und Erledigungen	19
a) Akteneingang gesamt 2022.....	20
b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2022.....	21
c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2022...22	
d) Akteneingang gesamt 2023.....	23
e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2023.....	24
f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2023...25	
9. Wahrnehmungen	26
Digitalisierung am Landesverwaltungsgericht und in der Rechtsprechung.....	26

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

1.1. Einleitung

Gemäß § 21 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten und diesen der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

In den Berichtsjahren 2022 und 2023 ist es dem Landesverwaltungsgericht Salzburg gelungen, die Einschränkungen, aber auch die zusätzliche Arbeitsbelastung aus der COVID-19-Epidemie hinter sich zu lassen und seine Arbeit in gewohnten Bahnen fortzusetzen.

Beim Landesverwaltungsgericht Salzburg sind im nichtrichterlichen Bereich mehr Frauen als Männer beschäftigt, im richterlichen Bereich ist das Verhältnis ausgeglichen. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die im Tätigkeitsbericht verwendet werden, gelten daher unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen für Frauen und Männer.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art 129 **Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG**, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 222/2022, besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes.

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat das Landesverwaltungsgericht mit der Novelle LGBl Nr 15/2013 des **Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999 – L-VG** (Stammfassung LGBl Nr 25/1999 WV), eingerichtet.

Die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wie auch Grundsätze des Dienstrechtes der Landesverwaltungsrichter werden im Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in Salzburg (**Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG**), LGBl Nr 16/2013 idF LGBl Nr 119/2021, geregelt.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**, BGBl I Nr 33/2013, geregelt (subsidiär ua AVG, VStG, DVG, S.VKG und AgrVG, in abgabenrechtlichen Verfahren BAO).

Mit **BGBl I Nr 88/2023** wurden im Berichtszeitraum das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 novelliert. Nach dem in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers sollte die, mit dem Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl I Nr 16/2020, geschaffene Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen (und anderen Amtshandlungen) unter Verwendung technischer Einrichtungen zur

Wort- und Bildübertragung in das Dauerrecht übernommen werden, da diese sich in der Praxis bewährt hat. Weiters erfolgte mit dieser Novelle eine Gleichstellung von mit der Post und im elektronischen Verkehr eingebrachten Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs.

1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte in Art 130 und Art 131 B-VG geregelt.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

- gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
- gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit;
- wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines **Verhaltens einer Verwaltungsbehörde** in Vollziehung der Gesetze,
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den **Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens**,
- Streitigkeiten in **dienstrechtlichen Angelegenheiten** der öffentlich Bediensteten,
- Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in **sonstigen Angelegenheiten**

vorgesehen werden.

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, verletzt zu sein behaupten.

Art 131 Abs 1 B-VG sieht in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte vor, dass diese über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG eine Entscheidung zu treffen haben, wenn sich aus Art 131 Abs 2 und 3 B-VG nichts anderes ergibt. Damit ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für alle Beschwerde- und Säumnissachen gegeben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts fallen, nämlich bis auf wenige Ausnahmen die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Der Bundesgesetzgeber kann durch einfaches Gesetz Zuständigkeiten sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 4 B-VG), der

Landesgesetzgeber hingegen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.4. Spruchkörper

Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. In bestimmten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber jedoch vorsehen, dass anstelle eines Einzelrichters ein Richtersenat oder ein Senat unter Beteiligung von Laienrichtern zur Entscheidung berufen ist.

Aus drei Berufsrichtern bestehende Senate sind in Verfahren vorgesehen, die Angelegenheiten des Dienstrechts der Richter des Landesverwaltungsgerichts betreffen. Weitere Zuständigkeiten sind Verfahren nach dem Datenschutzgesetz – die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts betreffend – und nach dem Gemeinde-Beamtenengesetz.

Senate unter Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern sind in Verfahren nach dem Güter- und Seilwegegesetz, dem Einforstungsrechtgesetz, dem Flurverfassungs-Landesgesetz, dem Vergabekontrollgesetz und in Dienstrechtsverfahren nach dem Landes-Beamtenengesetz und dem Magistratsbedienstetengesetz vorgesehen.

Der Anteil an Senatsverfahren in Relation zu den vor dem Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter zu führenden Verfahren betrug rund 1 %.

Die Richter wie auch die Senate des Landesverwaltungsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und weisungsfrei.

2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts

2.1. Monokratische Justizverwaltung

Die Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichts wird durch die Präsidentin, in ihrem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, wahrgenommen, sofern bestimmte Aufgaben nicht ausdrücklich auf andere Organe des Landesverwaltungsgerichts oder die Landesregierung übertragen sind. Die Präsidentin kann gem § 8 Abs 3 S.LVwGG zu ihrer Unterstützung den Vizepräsidenten mit der Führung von Angelegenheiten der Justizverwaltung in ihrem Namen betrauen, wobei dieser bei der Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben an die Weisungen der Präsidentin gebunden ist.

Von diesem Recht hat die Präsidentin Gebrauch gemacht und den Sachbereich Gebäude und Beschaffung sowie die Belange der Evidenzstelle einschließlich der inhaltlichen Betreuung der Homepage des Landesverwaltungsgerichts und der Formularverwaltung zur Führung durch den Vizepräsidenten in seinem Namen zugewiesen.

Der Präsidentin obliegt die Dienstherrschaft über die Richter und das beamtete Administrativpersonal des Landesverwaltungsgerichts; den Vertragsbediensteten gegenüber übt die Präsidentin die Dienstgeberfunktion aus. Die Präsidentin ist in Angelegenheiten der Justizverwaltung der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden, sie kann bestimmte Aufgaben von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung in ihrem Namen und auf ihre Weisung vollziehen lassen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit wurde im Berichtszeitraum Gebrauch gemacht.

Die innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts ist in der Organisations- und Dienstverfügung der Präsidentin in der Fassung vom 06.10.2020 abgebildet. Darüber hinaus wurden in den Berichtsjahren verschiedene interne Verfügungen und Richtlinien in Kraft gesetzt, die einen einheitlichen und raschen Vollzug der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts ermöglichen sollen.

2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung

Der Landesgesetzgeber hat verschiedene Angelegenheiten der Justizverwaltung richterlichen Kollegialorganen übertragen.

a) Vollversammlung

Gemäß § 9 S.LVwGG obliegt der Vollversammlung - diese besteht aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und den weiteren Richtern des Landesverwaltungsgerichts - die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung, die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung zu Richtern und die Wahl der weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses.

Im Berichtsjahr 2022 ist die Vollversammlung zur Wahl der Ausschüsse im Landesverwaltungsgericht zu einer Vollversammlung zusammengetreten, in der sämtliche Ausschüsse der kollegialen richterlichen Justizverwaltung neu gewählt wurden. Im Berichtsjahr 2023 wurde keine Vollversammlung durchgeführt.

b) Geschäftsverteilungsausschuss

Der gemäß § 11 S.LVwGG aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei gewählten richterlichen Mitgliedern bestehende Geschäftsverteilungsausschuss hat für die gleichmäßige Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht im Wege einer jeweils im Vorhinein zu erlassenden Geschäftsverteilung zu sorgen. Dem Geschäftsverteilungsausschuss kommt insoweit eine wesentliche Steuerungsfunktion betreffend die Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht zu. Dieser Aufgabe wird von ihm durch Kontrolle der Aktenzahlen und der Auslastungsgrade der Richter nachgekommen. Das findet seinen Niederschlag in der Änderung der Geschäftsverteilung.

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Salzburg ist im Berichtsjahr 2022 zu 8 Sitzungen und im Berichtsjahr 2023 zu 11 Sitzungen zusammengetreten.

c) Personalausschuss

Dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts kommt nach § 10 Abs 5 S.LVwGG die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit und die Untersagung oder Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen von Richtern zu.

Der Personalausschuss ist während der Berichtsjahre 2022 und 2023 insgesamt neun Mal zusammengetreten.

3. Personelle Ausstattung

Im Dienstpostenplan des Landesverwaltungsgerichts waren im Jahr 2022 - wie auch im Jahr 2023 - richterliche Planstellen im Ausmaß von 28,5 Vollzeitäquivalenten (einschließlich Präsidentin und Vizepräsident) und für nichtrichterliches Personal Dienstposten im Ausmaß von 19,5 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2022 und 21,5 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2023 vorgesehen.

Das richterliche Kollegium bestand zum 31.12. des Berichtsjahrs 2022 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 13 Richterinnen und 13 Richtern, wobei zwei Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 21 Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich hier Änderungen im Dienststand aufgrund von Elternkarenzen, Ruhestandsversetzungen, Änderungen im Beschäftigungsausmaß und Dienststellenwechseln ergaben.

Das richterliche Kollegium bestand zum 31.12. des Berichtsjahrs 2023 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 13 Richterinnen und 12 Richtern, wobei zwei Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 20 Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich wiederum Änderungen im Dienststand aufgrund von Verwendungsänderungen, Ruhestandsversetzungen und Dienststellenwechseln ergaben.

4. Weiterbildung und Wissenstransfer

4.1. Richter

Dem Erwerb, dem Erhalt und dem Transfer von Wissen ist bei der richterlichen Tätigkeit ein wesentlicher Stellenwert zuzumessen. Um allen Richtern möglichst gleichermaßen die Möglichkeit zu geben, speziell auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Weiterbildungen in Anspruch nehmen zu können, besteht beim Landesverwaltungsgericht ein aus verschiedenen Komponenten zusammengesetztes Fortbildungsangebot, das laufend optimiert wird.

a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen

In den Berichtsjahren 2022 und 2023 wurden sowohl hausintern Veranstaltungen organisiert als auch die Veranstaltungen verschiedener Organisationen und Institutionen besucht.

Herauszuheben ist dabei der auf eine Anregung einer Richterin organisierte Vortrag „Haftungsrecht“ von Dr. Attlmayr im Februar 2023.

Die Richter des Landesverwaltungsgerichts hatten in den Berichtsjahren die Möglichkeit, an verschiedensten fachspezifischen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg teilzunehmen.

Darüber hinaus nahmen die Richter auch an Tagungen der einzelnen Fachbereiche des Amtes der Landesregierung, aber auch weiterer Behörden und Institutionen, teil. Hervorzuheben ist dabei ein im Berichtsjahr 2022 abgehaltener Team-Workshop für alle Richter.

Zusätzlich nahmen in den beiden Berichtsjahren informierte Vertreter der ASFINAG, Studierende der Paris Lodron Universität Salzburg und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu Schulungszwecken an Verhandlungen teil.

b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof haben am 26.06.2017 in Kooperation mit der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ist durch seine Präsidentin im Board der Akademie vertreten.

Im Berichtsjahr 2022 wurde der ganztägige Workshop „Urteilstechnik“ am Landesverwaltungsgericht Salzburg abgehalten.

Für das ganztägige Seminar „Legal English für Fortgeschrittene“ im Juni 2023 wurden ebenfalls die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichtes zur Verfügung gestellt. An beiden Terminen konnten etliche Kollegen der anderen Verwaltungsgerichte bei uns im Haus begrüßt werden.

Das breit gefächerte, nach den Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltete Angebot der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit an Seminaren und Workshops zu rechtlichen und persönlichkeitsbildenden Themen wird von den Richtern zahlreich und laufend in Anspruch genommen.

c) EJTN

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in den Berichtsjahren am European Judicial Training Network (EJTN) teilgenommen. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richtern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Im Rahmen des EJTN-Programmes besuchten vier Richter verschiedene Institutionen in den Ländern Luxemburg, Polen und Spanien.

Besonders hervorzuheben ist, dass zum ersten Mal eine Delegation von sechs Damen aus Griechenland, Finnland und Tschechien von 12.-16. Juni 2023 das Landesverwaltungsgericht Salzburg besucht hat und somit ein wertvoller Beitrag zum Gelingen des EJTN-Programmes unsererseits geleistet werden konnte.

d) Workshops über Richterinitiative

Bereits die Unabhängigen Verwaltungssenaten organisierten zu verschiedenen fachspezifischen Themen Workshops, die vor allem dem Wissenstransfer zwischen den Tribunalen dienten. Diese Tradition wurde von den Landesverwaltungsgerichten weitergeführt, und es nahmen mehrere Richter an Workshops zu den Themen Führerscheinrecht, Maßnahmenbeschwerden, Betriebsanlagenrecht, Wasserrecht und Abfallwirtschaftsrecht teil.

Diese Art des bundesländerübergreifenden Austauschs lieferte einen weiteren wertvollen Beitrag für die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit und diente einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung.

4.2. Nichtrichterliches Personal

Auch das nichtrichterliche Personal des Landesverwaltungsgerichts besuchte in den Berichtsjahren unterschiedliche Fortbildungsveranstaltungen und Kurse. In erster Linie wurden diese von der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg angeboten.

Für das nichtrichterliche Personal wurde im Berichtsjahr 2022 ein ganztägiger Team-Workshop in den Räumlichkeiten des Gerichtes abgehalten. Weiters konnten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Exkursion nach Linz und Wien von den Arbeitsweisen am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und am Verwaltungsgerichtshof ein Bild machen. Im Berichtsjahr 2023 haben alle Mitarbeiter Schulungen zu den Themen Datenschutzgrundverordnung, IT und Datensicherheit sowie Compliance absolviert.

Neben der Möglichkeit der persönlichen und fachlichen Fortbildung werden vermehrt Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung des Landes Salzburg wahrgenommen.

4.3. Vortragstätigkeiten

Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass Richter des Landesverwaltungsgerichts nicht nur an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilnahmen, sondern ihr spezielles Fachwissen im Rahmen diverser Veranstaltungen unterschiedlicher Institutionen als Vortragende teilten.

So wurden im Rahmen der ÖAVG ein Lehrgang zum Thema Dienstrecht der Verwaltungsgerichte (modulare Einstiegsphase), im Rahmen des ÖWAV zum Thema Wasser- bzw Naturschutzrecht und über die Salzburger Verwaltungsakademie zu unterschiedlichen Rechtsbereichen Vorträge gehalten bzw Workshops gestaltet.

Auch sind die Richter im Rahmen der dienstlichen Ausbildung der Landesbediensteten als Vortragende und Prüfer tätig.

5. Gebäude und Infrastruktur

5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30

Der Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg ist seit 01.01.2014 unverändert in der Wasserfeldstraße 30 in 5020 Salzburg. In diesem Zusammenhang ist auf die gute Erreichbarkeit sowie auf den barrierefreien Zugang der im Erdgeschoß befindlichen, funktional ausgestatteten Verhandlungssäle, Räumlichkeiten der Kanzlei und des Wartebereichs hinzuweisen, welche sich in der täglichen Praxis gut bewähren.

Seit Jänner 2023 steht das bis dahin gemietete Gebäude im Eigentum des Landes Salzburg.

a) Ausstattung mit LED-Beleuchtung

Im Berichtsjahr 2023 wurde die Beleuchtung im gesamten Gebäude samt Tiefgarage auf LED umgestellt.

b) Überwachungskameras im und am Gebäude

Um gestiegenen Sicherheitsbedürfnissen sowie dem Objektschutz Rechnung zu tragen, wurden Ende des Jahres 2023 sämtliche Kameras im Innenbereich auf den technisch neuesten Stand gebracht und zusätzlich Außenkameras installiert.

5.2. Informationstechnische Ausstattung

Die Arbeitsplätze im Landesverwaltungsgericht sind mit Laptops und zusätzlichen Bildschirmen ausgestattet, die Standard-Softwareprogramme stehen zur Verfügung. Seit 2016 besteht eine auf dem elektronischen Akt des Amtes der Landesregierung basierende Software-Lösung (Aktenverwaltung Landesverwaltungsgericht); diese wird laufend verbessert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Bearbeitung der Geschäftsfälle sowohl durch die Richter als auch die Sekretariate und die Kanzlei in einem elektronischen Aktensystem, wobei allerdings die Originalakten noch als Papierakten geführt werden. Auch die Versendung amtssignierter Erledigungen des Landesverwaltungsgerichts erfolgt seither elektronisch. Zudem können in diesem System jene Kennzahlen ermittelt werden, die einerseits für die Tätigkeit des Geschäftsverteilungsausschusses als Steuerungsgremium für die Verteilung der richterlichen Aufgaben benötigt werden, und die andererseits die Grundlage für die Erstellung der zweijährlichen Tätigkeitsberichte bilden.

Sowohl die Richter als auch einzelne Mitarbeiter der Geschäftsstelle können neben dem Intranet des Landes Salzburg das Zentrale Melderegister (ZMR), das Straßeninformationssystem des Landes Salzburg (SAMSON), das Salzburger Geografische Informationssystem (SAGIS) und je nach Arbeitsbereich spezielle Softwarelösungen und Datenbanken wie zB die Applikation Fremdenwesen des Landes und die Salzburger Verwaltungsstrafdatenbank (SAVE) nutzen. Zusätzlich ist ein Zugriff auf das Firmenbuch, die Grundstücksdatenbank (GDB) und auf das Zentrale Gewerberegister des Bundes (ZGR) möglich.

Alle Büros und die fünf Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichts sind mit Docking-Stationen für Laptops ausgestattet, in den Verhandlungssälen stehen Beamer, in zwei Verhandlungssälen Whiteboards zur Verfügung. Über WLAN ist im Verhandlungsbereich ein Zugang zum Internet möglich.

5.3. Evidenz und Dokumentation

Hauptaufgabe der Evidenzstelle ist es, einerseits die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen und andererseits bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Richter durch internes Wissensmanagement auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im Auftrag der Präsidentin hinzuwirken.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit, Transparenz und wirksamen Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen durch die Öffentlichkeit veröffentlichte das Landesverwaltungsgericht bereits vor 2022 jene Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hatte oder haben hätte können.

Seit 01.01.2022 ist das Landesverwaltungsgericht gemäß § 21b des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes nunmehr verpflichtet, sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu veröffentlichen. Die Freigabe der anonymisierten bzw pseudonymisierten Entscheidung erfolgt dabei durch das jeweilige richterliche Organ, wobei in der Regel ein Entwurf durch die Evidenzstelle vorbereitet wird.

Aufgrund der hohen Anzahl an zu veröffentlichenden Entscheidungen (5.259 abgefertigte Entscheidungen in den Berichtsjahren 2022 und 2023 im Vergleich zu 1.477 veröffentlichten Entscheidungen in den Jahren 2020 und 2021) wurden bereits Projekte zur Evaluierung der Einbindung von KI-unterstützten Pseudonymisierungs-Tools gestartet.

Seit 28.02.2023 erfolgt die Vorlage zur Genehmigung aufgrund der Digitalisierungsstrategie des Landesverwaltungsgerichts außerdem nicht mehr in Papierform, sodass die richterliche Freigabe seit diesem Zeitpunkt elektronisch protokolliert wird. Dadurch konnte eine erhebliche Reduktion des administrativen Aufwands erreicht werden.

Veröffentlicht werden die Entscheidungen sodann auf der Website des Landesverwaltungsgerichts (www.lvwg-salzburg.gv.at), wobei dort mit unterschiedlichen Operatoren und Schlagworten oder Normen nach Entscheidungen gesucht werden kann. Für die interne Verwendung durch das Landesverwaltungsgericht ist eine mit einer größeren Anzahl von Operatoren verfeinerte Suche möglich.

Betreffend die Berichtsjahre 2022 und 2023 (Entscheidungsdatum) wurden zudem insgesamt 28 ausgewählte Entscheidungen und 62 Rechtssätze in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingespeist. Handverlesene Entscheidungen wurden zudem an die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG) übermittelt.

In Bezug auf das interne Wissensmanagement wurden jene Prozesse, die sich bis dato bewährt haben, fortgeführt. Die Richter werden dabei insbesondere durch regelmäßige Newsletter über die aktuellen Entwicklungen am Laufenden gehalten.

So etwa durch den im Monatsrhythmus erscheinenden Newsletter „*Höchstgerichtliche Entscheidungen*“, der geschäftsabteilungsbezogen über die Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs zu Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts informiert.

Ergänzt werden diese durch anlassbezogene Newsletter bspw zu erfolgten oder unmittelbar bevorstehenden bedeutenden Gesetzesänderungen wie der Verfahrensrechtsnovelle 2023 (BGBl I Nr 88/2023). In einem wird dabei jeweils die interne Formularverwaltung adaptiert bzw werden den Richtern Textvorschläge bereitgestellt.

Fortgesetzt wurden auch die auf Wunsch seitens der Präsidentin und des Vizepräsidenten durchgeführten fakultativen Jahresgespräche mit Richtern betreffend vertrauliches und kollegiales, direktes Feedback zu getroffenen Entscheidungen.

In den Berichtsjahren 2022 und 2023 wurden ergänzend dazu auch neue Projekte gestartet. Dazu zählt insbesondere der Wissensaustausch von Geschäftsabteilungen gemeinsam mit der Evidenzstelle, anlässlich dessen auf allfällige Divergenzen in der Rechtsprechung hingewiesen, ein statistischer Überblick über die Geschäftsabteilung dargestellt, der Dialog untereinander gefördert und über neue Entwicklungen in den entsprechenden Rechtsgebieten diskutiert wird.

Einen wesentlichen Beitrag zur internen Wissensfortbildung leistet zudem die Betreuung des physischen und elektronischen Literaturbestands des Landesverwaltungsgerichts durch die Evidenzstelle. Die Administration der Landesverwaltungsgerichtsbibliothek erfolgt durch ein datenverwaltungsgestütztes Literaturverwaltungssystem, welches eine leichte Zugänglichkeit zur benötigten Literatur ermöglicht.

Zum Ende des Berichtsjahrs 2023 waren in der physischen Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts 1.572 Bücher katalogisiert (ein Plus von 65 Büchern in den Berichtsjahren) und konnte damit die beabsichtigte Reduktion der Neuanschaffungen in Papierform beibehalten werden. Gleichzeitig wurde ein Großteil des Literaturbestands evaluiert und wurden insgesamt 17 Werke aus dem Bestand als veraltet entfernt.

Der bereits in den Vorjahren angestrebte Ausbau zu elektronischen Zugängen zu juristischen Datenbanken und Fachliteratur wurde aufgrund der Vorteile einer ortsunabhängigen und gleichzeitigen Nutzung weiterverfolgt und (zusätzlich zu einzelnen Standardwerken) die bestehenden Zugänge zu RIDAonline, zur Manz Rechtsdatenbank und zu LexisNexis erheblich erweitert.

Davon betroffen sind etwa neu geschaffene Berechtigungen für zusätzliche Kommentare zum Zustellgesetz, dem öffentlichen Dienstrecht, Führerscheingesezt, den Grundverkehrsgesetzen, dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und dem Strafgesetzbuch.

Abschließend wurden auch in diesen Berichtsjahren seitens der Evidenzstelle anlassbezogen Übersichten zu interner oder externer Judikatur bereitgestellt. So etwa zur unterschiedlichen Strafbemessung infolge der mit BGBl I Nr 154/2021 beschlossenen verschärften Sanktionierung von Schnellfahrern.

6. Budget und Zahlungsverkehr

Die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts ist mit Kosten für die öffentliche Hand verbunden. In den Landesvoranschlägen für die Berichtsjahre 2022 bzw 2023 waren für das Landesverwaltungsgericht unter dem Haushaltsansatz 1/04500 die erforderlichen Mittel entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 idGF festgelegt worden.

Da die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse für die Berichtsjahre jeweils im Internet bekannt gemacht werden, wird in diesem Tätigkeitsbericht nur auf die jeweiligen Fundstellen verwiesen:

- Rechnungsabschluss 2021:
salzburg.gv.at/politik/_Documents/RA2021_Teil1_Hauptteil.pdf (Seiten 194 bis 196)
- Voranschlag 2022:
[landesvoranschlag2022.pdf \(salzburg.gv.at\)](https://landesvoranschlag2022.pdf(salzburg.gv.at)) (Seiten 169 bis 171)
- Nachtragshaushalt 2022:
[Nachtragshaushalt2022.pdf \(salzburg.gv.at\)](https://Nachtragshaushalt2022.pdf(salzburg.gv.at)) (Seiten 170 bis 172)
- Rechnungsabschluss 2022:
[RA2022_Teil1_Hauptteil.pdf \(salzburg.gv.at\)](https://RA2022_Teil1_Hauptteil.pdf(salzburg.gv.at)) (Seiten 192 bis 194)
- Voranschlag 2023:
[landesvoranschlag2023.pdf \(salzburg.gv.at\)](https://landesvoranschlag2023.pdf(salzburg.gv.at)) (Seiten 171 bis 173)
- Rechnungsabschluss 2023:
lag bei Erstattung dieses Berichts noch nicht vor

7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts

7.1. Einheitliches Erscheinungsbild

Das Landesverwaltungsgericht verfügt mit dem Schriftzug  über ein Corporate Design, das auch von anderen Verwaltungsgerichten mit dem jeweiligen Bundesländer-

Wappen bzw in anderer Farbe Verwendung findet. Alle Schriftstücke des Landesverwaltungsgerichts, die Amtssignatur des Hauses und auch sämtliche weitere, dem Landesverwaltungsgericht zurechenbare Informationen (mit Ausnahme von E-Mails) sind mit diesem Logo versehen.

7.2. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht besteht unter der Adresse www.lvwg-salzburg.gv.at ein Internetauftritt. Auf der Homepage werden für die Bevölkerung grundlegende Informationen zu Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten, allgemeine Erreichbarkeit, aber auch zur schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht wie Einbringungsmöglichkeiten und erforderliche Vergebührung von Eingaben und einzelne Formulare zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den Bestimmungen des S.LVwGG werden weiters die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts in der jeweils geltenden Fassung kundgemacht. Schließlich werden die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Verfahrenseinleitungen bzw Verhandlungstermine) nach dem Salzburger Vergabekontrollgesetz kundgemacht.

7.3. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts

Die Präsidentinnen und Präsidenten aller Verwaltungsgerichte sind in einer Konferenz zur Erörterung von Themen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen, verbunden.

Turnusmäßig hatte im Berichtsjahr 2022 der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich den Vorsitz in dieser Konferenz inne. Die eintägige Frühjahrskonferenz fand in diesem Jahr in Wien, die zweitägige Herbstkonferenz in Reichenau an der Rax statt.

Im Berichtsjahr 2023 fand unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Frühjahrstagung wiederum in Wien, die Herbsttagung in Aigen-Schlögl statt.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten hat mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die gemeinsam spezielle Themenstellungen der Justizverwaltung wie beispielsweise die Aus- und Fortbildung, Außenauftritte der Verwaltungsgerichte, Fortentwicklung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts und Benchmark bearbeiten.

Zu Fragen, die alle Gerichte gleichermaßen betreffen, nimmt die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten auch regelmäßig gemeinsam Stellung.

7.4. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg

Am 6.3.2023 fand im Landtagssitzungssaal nach drei Jahren coronabedingter Zwangspause zum sechsten Mal die Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Universität Salzburg, der Fachgruppe Wahlen und Legislativdienst des Amtes der Salzburger Landesregierung und des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg statt. Organisiert wurde er in diesem Jahr vom Landesverwaltungsgericht in den Räumlichkeiten des Salzburger Landtags.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Lehre, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden sieben verwaltungsrechtliche Themenfelder diskutiert und somit der Wissensaustausch zwischen Lehre und Praxis gefördert. Im Jahr 2024 wird die Universität Salzburg zum siebten Praxisdialog einladen.

7.5. Medieninformation

Der umfassende und einfache Zugang zum Recht ist ein wesentliches Element des Rechtsstaates. Eine klare, sachliche und unmissverständliche Information von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Salzburg soll helfen, der Öffentlichkeit Entscheidungen verständlich und transparent zu machen.

Die freie und sachliche Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung in unserer demokratischen Gesellschaft. Eine seriöse Berichterstattung lebt mitunter von der guten Zusammenarbeit zwischen Medien und den vom Gericht zur Verfügung gestellten Informationen. Mit dem Informationsanspruch der Medien können Rechte des Einzelnen kollidieren. Aufgabe der Medienarbeit ist es, dem Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen. Der im Jahr 2018 erstellte Medienleitfaden regelt den Umgang mit öffentlichkeitswirksamen Informationen.

Das Berichtsjahr 2022 weist zahlreiche Medienanfragen auf, wobei diese unterschiedlichster Art und Weise waren. Zumeist wurden telefonische Anfragen von Rundfunk und Tageszeitungen gestellt. Insbesondere bestand ein Interesse der Öffentlichkeit an den Covid-Verfahren und den dazugehörigen Fallzahlen.

Das Berichtsjahr 2023 war geprägt von mehreren besonderen Verfahren, wobei die Verfahren betreffend Klimaaktivisten großes mediales Interesse hervorgerufen hatten. Auch das Vergabeverfahren für die Fiakerstandplätze am Residenzplatz und die zahlreichen Verfahren nach dem Schulpflichtgesetz haben zahlreiche Medienanfragen nach sich gezogen.

7.6. Beschwerdemanagement

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 S.LVwG iVm § 6 Abs 4 Z 1 der Organisations- und Dienstverfügung für das Landesverwaltungsgericht Salzburg obliegt der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg das zentrale Beschwerdemanagement. Im täglichen Dienstbetrieb wird diese Aufgabe vom Mediensprecher unter Einbeziehung des Leitfadens für Beschwerdemanagement vom 10.07.2019 übernommen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden 90 schriftliche und telefonische Eingaben verzeichnet. Das Jahr 2023 weist 81 unterschiedliche Eingaben auf. Anzumerken ist, dass die Fallzahlen im Beschwerdemanagement in den Berichtsjahren 2022 und 2023 im Vergleich zu den vorangegangenen Berichtsjahren leicht angestiegen sind.

7.7. Rechtshörerschaft

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ermöglicht im Interesse einer vielfältigen Ausbildung den Studierenden der Rechtswissenschaften, während ihrer Studienzeit vorübergehend als Rechtshörer tätig zu sein. Ziel ist es, den Gerichtsbetrieb kennenzulernen. Die Dauer der Tätigkeit beträgt zwei Wochen. Auf Antrag kann die Dauer auf maximal drei Wochen ausgedehnt werden. Es handelt sich um eine freiwillige unentgeltliche Tätigkeit ohne Anwesenheitspflicht, welche von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden kann. An- und Abwesenheiten sind vom Rechtshörer jedoch zwecks Koordinierung vorab rechtzeitig bekannt zu geben.

Rechtshörer sollen durch das Zuhören bei Verhandlungen und Einsicht in geeignete Akten ein Bild des Rechtsganges im Allgemeinen gewinnen und mit Gerichtsabläufen vertraut gemacht werden. Zu Schriftführer- oder anderen Diensten dürfen Rechtshörer nicht verpflichtet werden. Nach Abschluss der Rechtshörerschaft wird dem Rechtshörer über Antrag eine Bestätigung über die Absolvierung der Rechtshörerschaft ausgestellt.

Die Anmeldemodalitäten wurden im Herbst 2023 adaptiert und aktualisiert. Maßgeblich dafür ist der diesbezügliche Erlass der Präsidentin vom 30.08.2023, welcher gemeinsam mit dem Anmeldeformular und der Datenschutzerklärung auf der Homepage veröffentlicht ist. Es besteht kein Rechtsanspruch, als Rechtshörer zugelassen zu werden.

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt sechs Rechtshörer von unterschiedlichen Richtern betreut. Im Berichtsjahr 2023 wurden vier Rechtshörer aufgenommen. Von allen Absolventen hat es positive Rückmeldungen bezüglich der am Landesverwaltungsgericht Salzburg gewonnenen Informationen für ihre studentische und berufliche Zukunft gegeben. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird ein Feedbackbogen eingesetzt und ausgewertet.

8. Statistischer Teil

8.1. Zählweise

Bei den im statistischen Teil angeführten Geschäftsfällen handelt es sich regelmäßig um Akten, die von den Behörden jeweils mit einer Beschwerde vorgelegt werden; zusätzliche Anträge wie Verfahrenshilfe, aufschiebende Wirkung etc werden als weiterer Geschäftsfall im jeweiligen Akt geführt.

Es treten davon abweichend die unterschiedlichsten Konstellationen von Akten und Beschwerden auf, weshalb diese wie folgt in die Statistik eingeflossen sind:

In Verwaltungsstrafsachen werden Verfahren auch dann als ein Geschäftsfall gezählt, wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Strafen nach einer gesetzlichen Bestimmung verhängt wurden. Strafen aufgrund unterschiedlicher Gesetze werden gesondert ausgewiesen, wobei diese als ein Geschäftsfall gezählt werden, wenn sie in die Zuständigkeit desselben Richters fallen. Damit scheinen diese weder in der Eingangs- noch in der Erledigungsstatistik als gesonderter Fall auf.

In Administrativverfahren wird ein Verfahren auch dann als nur eine Rechtssache gezählt, wenn mehrere Parteien inhaltlich unterschiedliche Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erhoben haben. Bei einer Behebung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof wird hingegen ein neuer Akt angelegt.

Bei der Zählweise der Rechtssachen besteht nach wie vor zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten ein beträchtlicher Unterschied, wobei in der Arbeitsgruppe „Benchmark“ der Präsidentenkonferenz diverse Schritte zur Vereinheitlichung der Zählweisen gesetzt wurden. Dies wird in stets höherem Ausmaß erforderlich, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Berichtszeitraum Daten an die European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), welche im Wirkungsbereich des Europarats die Justiz nach einem bestimmten Schema evaluiert, übermittelte.

8.2. Aktenanfall und Erledigungen

Bereits eingangs ist für die Berichtsjahre hervorzuheben, dass es aufgrund des Einsatzes aller Richter und Mitarbeiter gelungen ist, die Anzahl der Ende des Berichtsjahres 2023 nicht abgeschlossenen Verfahren drastisch zu senken, so konnte die Zahl der offenen Verfahren auf 641 reduziert werden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag in den Berichtsjahren bei unter 4 Monaten.

a) Akteneingang gesamt 2022

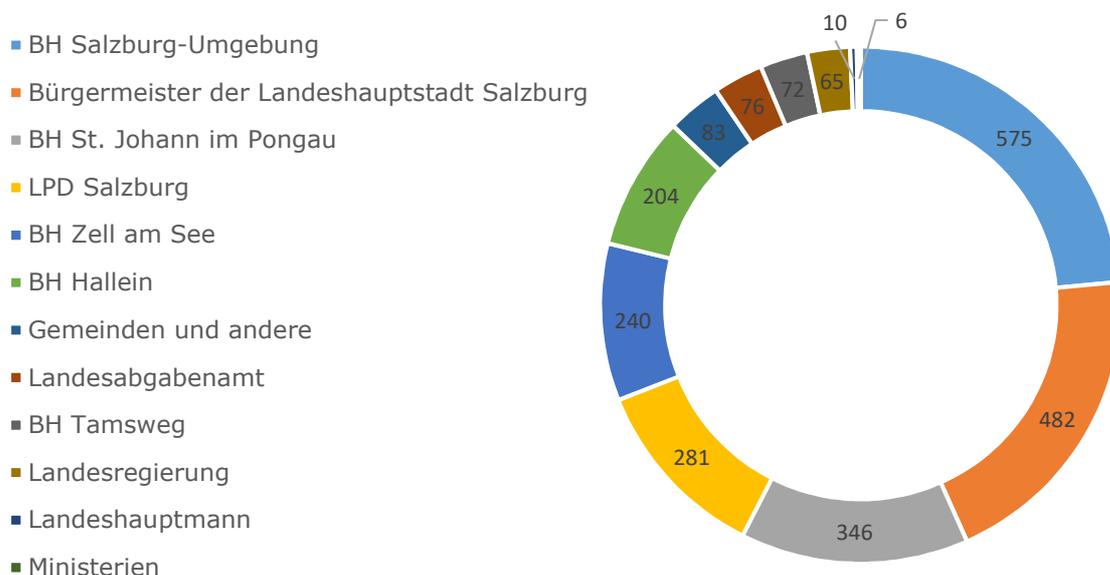
	Sachgebiet	Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	141
2	Umwelt- und Anlagenrecht	52
3	Baurecht	139
4	Verkehrsrecht	917
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	9
6	Berufsrecht	36
7	Beschäftigungsrecht	81
8	Medizinrecht	587
9	Sozialrecht	144
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	149
11	Fremdenrecht	63
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	9
13	Abgabenrecht	85
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	5
15	Schulrecht	9
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	14
	Gesamt:	2440

Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **373** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **15** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **2425** Geschäftsfälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren. In **1207** Fällen, also rund **49 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An **24** Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **29** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer beigezogen. Davon wurde in **26** Verfahren (also in rund **90 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschens Gebrauch gemacht. Amtliche Sachverständige wurden im Jahr 2022 in **113** Verfahren benötigt.

Akteneingang nach Behörden 2022:



b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2022

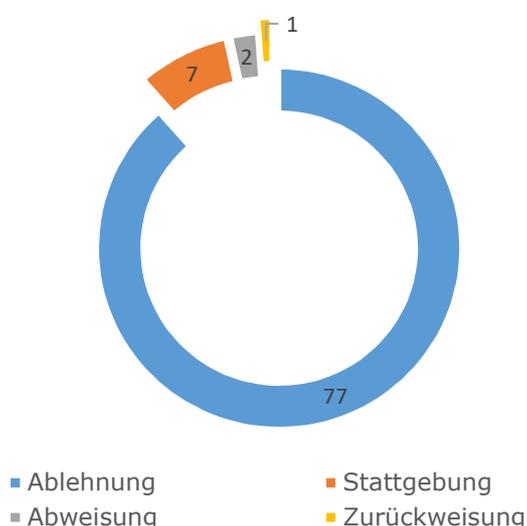
Im Berichtsjahr 2022 wurden am Landesverwaltungsgericht Salzburg **1319** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt. In Summe konnten **2809** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

Erledigungen 2022	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	1074	490	528	56
Einstellung	38	26	11	1
Ermahnung	3	0	3	0
Herabsetzung	250	0	249	1
Stattgebung	510	237	233	40
tw. Stattgebung	277	161	85	31
Zurückverweisung	53	49	0	4
Zurückweisung	190	79	96	15
Zurücknahme	4	0	0	4
Zurückziehung	409	196	185	28
Summe:	2809	1238	1391	180

c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2022

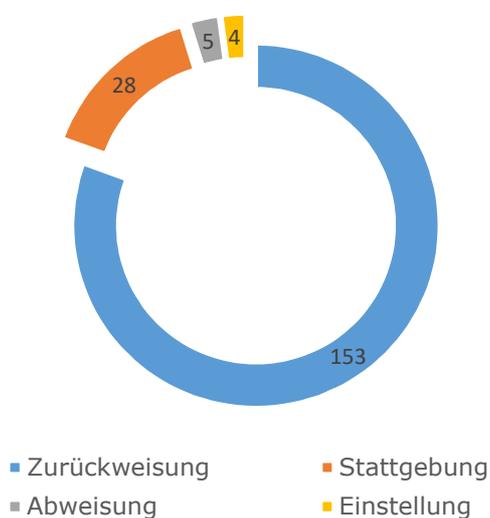
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2022 in **220** Fällen Revision und in **91** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **92 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2022



Der **Verfassungsgerichtshof** hat im Berichtsjahr 2022 über **87** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **7** Fällen wurde der Beschwerde Folge gegeben, während **77** Fälle abgelehnt, **2** Fälle abgewiesen sowie **1** Fall zurückgewiesen wurde.

Entscheidungen VwGH 2022



Im Berichtsjahr 2022 hat der **Verwaltungsgerichtshof** **190** das Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **28** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **153** Fällen zurückgewiesen, in **5** Fällen abgewiesen und in **4** Fällen das Verfahren eingestellt wurden.

d) Akteneingang gesamt 2023

	Sachgebiet	Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	151
2	Umwelt- und Anlagenrecht	62
3	Baurecht	151
4	Verkehrsrecht	815
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	9
6	Berufsrecht	28
7	Beschäftigungsrecht	94
8	Medizinrecht	371
9	Sozialrecht	109
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	158
11	Fremdenrecht	74
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	18
13	Abgabenrecht	141
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	6
15	Schulrecht	116
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	9
	Gesamt:	2312

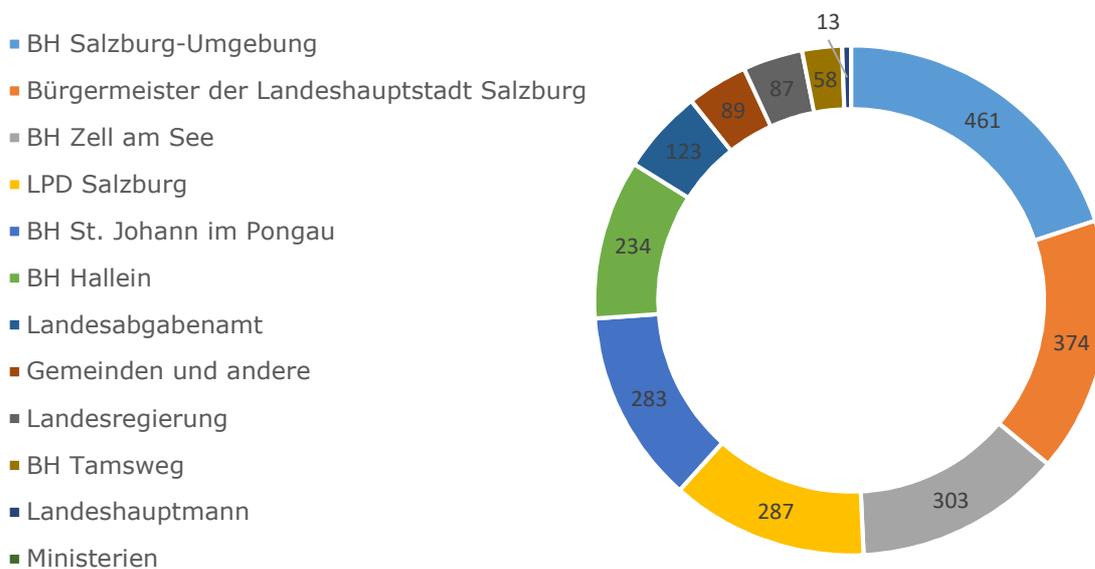
Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **280** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **17** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **2295** Geschäftsfälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren. In **1165** Geschäftsfällen, also **50 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An 26 Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **21** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer benötigt. Davon wurde in **16** Verfahren (**76 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschens Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2023 wurden in **109** Verfahren amtliche Sachverständige beigezogen.

Akteneingang nach Behörden 2023:



e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2023

Im Berichtsjahr 2023 wurden am Landesverwaltungsgericht **1243** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

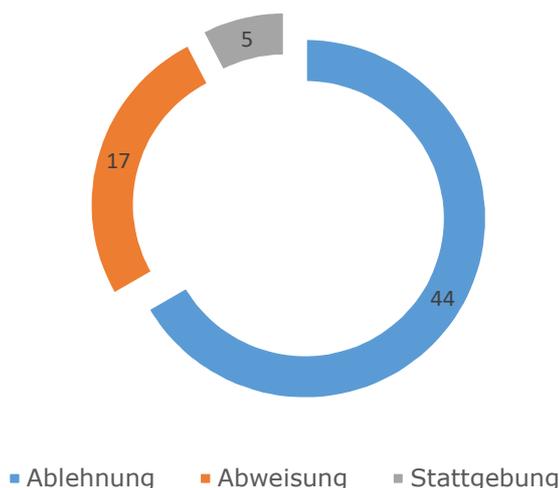
In Summe konnten **2450** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

Erledigungen 2023	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	976	453	472	51
Auferlegung	1	0	1	0
Einstellung	30	13	15	2
Herabsetzung	143	0	143	0
Stattgebung	512	220	245	47
tw. Stattgebung	226	140	66	20
Zurückverweisung	36	34	0	2
Zurückweisung	169	75	82	11
Zurücknahme	7	0	0	7
Zurückziehung	350	110	210	30
Summe:	2450	1045	1235	170

f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2023

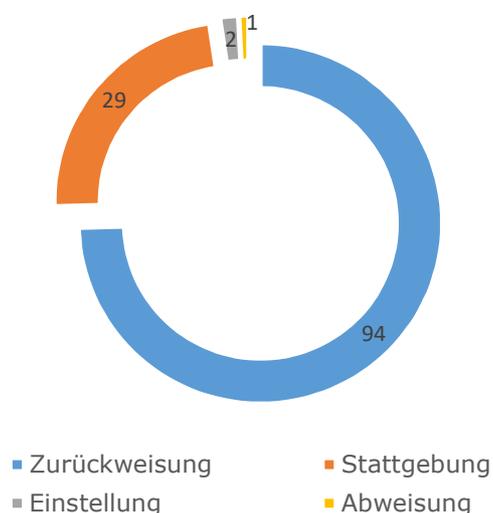
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2023 in **190** Fällen Revision und in **69** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **92 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2023



Der **Verfassungsgerichtshof** hat im Berichtsjahr 2023 über **66** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **5** Fällen wurde der Beschwerde Folge gegeben, während **44** Fälle abgelehnt sowie **17** Fälle abgewiesen wurden.

Entscheidungen VwGH 2023



Im Berichtsjahr 2023 hat der **Verwaltungsgerichtshof** **126** das Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **29** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **94** Fällen zurückgewiesen, in **1** Fall abgewiesen und in **2** Fällen eingestellt wurden.

9. Wahrnehmungen

Digitalisierung am Landesverwaltungsgericht und in der Rechtsprechung

Die Digitalisierung hat in den letzten Jahren einen tiefgreifenden Einfluss auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche, darunter auch die Gerichtsbarkeit, genommen. Die voranschreitende Digitalisierung prägt maßgeblich die Modernisierung von Gerichtsverfahren, wobei der Begriff "Digitalisierung" eine umfassende Umstellung analoger Prozesse und Dokumente auf digitale Formate bezeichnet. Sie bringt eine Vielzahl von Vorteilen mit sich, die nicht nur die Effizienz steigern, sondern auch die Qualität der Rechtsprechung verbessern. Sie erleichtert den Zugang zu Informationen, stärkt die Datensicherheit durch moderne Verschlüsselungstechnologien und fördert die Innovationsentwicklung. Die Möglichkeit zur schnelleren Entscheidungsfindung und Zustellung von Schriftstücken, erhöhte Flexibilität und Mobilität in der Arbeitsweise sowie der Beitrag zum Umweltschutz sind weitere positive Effekte der digitalen Transformation.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg nimmt seit Beginn aktiv an diesem Wandel teil und hat bedeutende Fortschritte erzielt, die die Effizienz steigern und die Qualität der Rechtsprechung verbessern.

Bereits seit 2014 nutzt das Gericht auf freiwilliger Basis Spracherkennungstechnologien, die nicht nur die Effizienz der Dokumentenerstellung steigern, sondern auch zu verkürzten Bearbeitungszeiten führen.

Ein erster wesentlicher Schritt in Richtung Digitalisierung erfolgte im Jahr 2016 mit der vollständigen Umstellung auf die digitale Bearbeitung und Verarbeitung sämtlicher Akten. Diese Umstellung ermöglichte nicht nur eine effizientere Verfahrensabwicklung, sondern trug auch zur Schaffung eines transparenteren und zugänglicheren Arbeitsumfeldes bei. Durch den Einsatz neuer Technologien wurde eine nahtlose Integration von digitalen Workflows in den täglichen Betrieb erreicht.

Ab 2019 setzte das Landesverwaltungsgericht Salzburg auf den Videodolmetsch. Diese innovative Lösung verbessert die Barrierefreiheit für Beteiligte, insbesondere für jene, die auf fremdsprachige Dolmetscher angewiesen sind. Die Implementierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im gleichen Jahr war ein weiterer bedeutender Schritt, der das Gericht als Vorreiter positionierte. Die nahtlose Anbindung an den ERV zeugt von der fortschrittlichen Ausrichtung des Gerichts, das stets darauf bedacht ist, zeitgemäße Technologien in den Dienst der Justiz zu stellen.

Seit 2020 bietet das Landesverwaltungsgericht Salzburg auch Videoverhandlungen an, eine Entwicklung, die besonders in Zeiten wie diesen von großer Relevanz ist. Die Vorteile von Videoverhandlungen sind vielfältig: Sie ermöglichen eine effiziente Abwicklung von Verfah-

ren, insbesondere bei geografisch entfernten Beteiligten. Dies führt zu Zeit- und Kostenersparnissen, fördert die Flexibilität der Verfahrensteilnehmer und trägt zu einer zeitgemäßen, modernen Justiz bei. Die Einführung von Videoverhandlungen stellt somit einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemäßen, technologisch gestützten Justiz dar.

Aktuell richtet das Landesverwaltungsgericht Salzburg seinen Blick auf zukünftige Entwicklungen und setzt sich intensiv mit der digitalen Aktenübermittlung, elektronischen Akteneinsicht und der Schaffung durchgehender digitaler Kommunikationswege auseinander. Diese Projekte befinden sich derzeit in der Programmier- und Testphase und sollen Mitte des Jahres 2024 in den operativen Betrieb übergehen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass künstliche Intelligenz auch in der Rechtsprechung einen bedeutenden Beitrag leisten kann. Der Einsatz von KI kann die Effizienz steigern, Prozesse beschleunigen und gleichzeitig zu präziseren Entscheidungen führen. Es ist jedoch wichtig, dass rechtliche Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden, um den Einsatz von KI im juristischen Bereich zu regulieren und sicherzustellen, dass ethische und rechtliche Standards eingehalten werden.

Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich erfordern eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Potenzial von KI und dem Schutz individueller Rechte. Politiker und Richter spielen eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung dieser Rahmenbedingungen, um den digitalen Wandel in der Justiz verantwortungsbewusst zu begleiten und die Balance zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Der digitale Wandel eröffnet Chancen für eine modernere und effizientere Justiz, doch muss dies stets im Einklang mit den Grundsätzen des Rechtsstaats erfolgen.



Bild: Hutegger

Landesverwaltungsgericht Salzburg

Wasserfeldstraße 30
5020 Salzburg
Tel. 0662 8042-3918
Fax: 0662 8042-3893
post@lvwg-salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/lvwg/